

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der BMV**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Nichtraucherschutzgesetz - 3. NichtRSchutzÄndG M-V)**

#### **A Problem**

Die gesundheitlichen Risiken des Passivrauchens sind vor allem für Kinder von erheblichem Ausmaße, wie das Deutsche Krebsforschungszentrum schon seit Jahren herausstellt. Durch Passivrauchen kann es erhöht zu Erkrankungen wie Asthma, Bronchitis oder Mittelohrentzündungen kommen. Weiterhin machte das Deutsche Kinderhilfswerk e. V. bereits vor Jahren darauf aufmerksam, dass auf Spielplätzen oft Zigarettenkippen aufzufinden sind, die von Kleinkindern in den Mund gesteckt und verschluckt werden können, was wiederum zu Vergiftungen führe.

#### **B Lösung**

§ 1 Absatz 1 sieht nun in Ziffer 11 ein landesweites Rauchverbot für alle Kinderspielplätze vor. Ein überregionales Verbot soll der Gefahr von weggeworfenen Zigarettenresten und dem gesundheitsschädigenden Passivrauchen entgegenwirken.

#### **C Alternativen**

Keine.

**D    Notwendigkeit der Regelung**

Die Landesregierung muss die gesetzlichen Grundlagen schaffen, um die oben genannten Probleme überregional zu lösen.

**E    Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Nichtraucherschutzgesetz - 3. NichtRSchutzÄndG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Das Nichtraucherschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Ziffer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Ziffer 10 wird folgende Ziffer 11 angefügt:

„11. auf räumlich abgegrenzten und vom Träger gewidmeten Kinderspielplätzen.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Bernhard Wildt und Fraktion**

**Begründung:****1. Allgemeines**

Laut dem Zweiten Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Dezember 2011 wird die Situation auf Kinderspielflächen als „mangelhaft“ eingeschätzt. Diese Einschätzung deckt sich mit einer Studie des Deutschen Kinderhilfswerk e. V. aus dem Jahre 2008. Dort landete Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt auf dem vorletzten Platz beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Passivrauch. Demnach besteht akuter Handlungsbedarf, da es vor allem Kinder sind, die sich vor Passivrauch nur sehr schwer alleine schützen können.

**2. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1**

Mit der ergänzten Ziffer 11 tritt ein landesweites Rauchverbot auf Kinderspielflächen in Kraft.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.